

# Verhandlungsschrift

über die

## 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2022, 18:00 – 20:15 Uhr

abgehalten im Sitzungssaal des Rathauses Rankweil, unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall und in Anwesenheit nachstehender Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ersatzmitglieder:

Bürgermeisterin  
Katharina Wöß-Krall  
Rankweiler Volkspartei

Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall  
Vbgm. Mag. Andreas Prenn  
Helmut Jenny  
Klaus-Dieter Pirker  
Karin Reith  
Claus Fischer  
Mag. Jürgen Herburger  
Stefanie Lins  
Hubert Breuß (ab TOP 6)  
Cornelia Köchle  
Mag. Wolfgang Schmid  
Dr. Johannes Möslinger  
Dr. Magdalena Wöß  
Norbert Ganahl  
Martin Bitschnau  
Claudia Maissen  
Amann Arnulf  
Phillip Schöch, MSc  
Annette Stemmer  
Anna-Lena Tschüscher

GRÜNES FORUM Rankweil

Alejandro Schwaszta  
Nadine Dunst-Ender  
Veronika Kiechle  
Peter Dietrich  
Mag. Peter Fischer  
Ersatzmitglied Walter Müller  
Ersatzmitglied Michael Vedder  
Ersatzmitglied Walter Frick

Mitanand für Rankweil  
SPÖ und Parteionabhängige

Werner Nesensohn  
Ersatzmitglied Mag. Gudrun Werner

FPÖ und Bürgerliste Rankweil

Ersatzmitglied Fritz Breuß

Schriftführer:

Christian Breuß, MAS

## **Tagesordnung**

1. Berichte
2. Neubesetzung Dienstbeurteilungskommission
3. Veränderungen in Ausschüssen
4. Steuern, Abgaben und Gebühren 2023
5. Beschäftigungsrahmenplan 2023
6. Voranschlag 2023
7. Ringstraße Rankweil Projekt GmbH, Darlehensrückzahlungen
8. Thien-Areal, Zwischenfinanzierung für Sanierung
9. Thien-Areal, Gewerkevergaben
10. Häusle-Villa, Gewerkevergaben
11. Neubau KIBE Markt, Gewerkevergaben, Abtretung an Gemeindevorstand
12. Änderung Flächenwidmungsplan, Familie Marte, GST-NR 6319/1, Rötzenweg
13. Feuerwehr Rankweil, Ersatzbeschaffung Vorausrüstfahrzeug
14. Feuerwehr Rankweil, Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug
15. Altstoffsammelzentrum Vorderland, Verbücherung Baurechtsvertrag
16. Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH, Vereinbarung Tagesbetreuung
17. Änderung Abfuhrverordnung
18. Genehmigungen der Verhandlungsschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.9.2022
19. Allfälliges

Die Bürgermeisterin eröffnet die öffentliche Sitzung, stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und konstatiert die Beschlussfähigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Gemeindegesetz.

### **1. Berichte**

Aus der Vorstandssitzung vom 10.11. wird über folgende Themen berichtet:

- Der Stand nachfolgender regREK-Teilprozesse wird erläutert
  - überregionale Betriebsgebiete
  - Bebauungsthemen – Einfriedungen
  - Regionale Freizeitinfrastrukturen und Naherholungsgebiete
- Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz
- MINT-Region Vorderland / Am Kamma
- KEM Umsetzungskonzept
- Regionales Bauamt Vorderland (außer Fraxern zeigen alle Vorderlandgemeinden reges Interesse)
- In der Gemeinde Röthis wird es im Herbst 2023 einen Bürgermeisterwechsel geben.
- Rechnungsabschluss 2021 und Budgetvoranschlag 2023 wurde in der Generalversammlung beschlossen.
- Der neue Bürgermeister von Übersaxen, Manfred Vogt, wurde vorgestellt.
- Die ärztliche Versorgung im Vorderland (ohne Feldkirch) wurde anhand eines Workshops erörtert.

Der Folder „Kino-Montag“ für Senior\*innen wird ebenso zur Kenntnis gebracht, wie auch der neue Sonderband aus der Reihe Rankweil „Kapellen, Fussfälle, Bildstöcke“.

Die neue Gutscheinkarte der Marktgemeinde Rankweil wird vorgestellt.

Die Stelle für Gemeinwesenarbeit war mit der „Maronilok“ in den Quartieren Paspels und Flözerweg präsent. Ein interessanter Austausch hat stattgefunden.

Die Marktgemeinde Rankweil hat den VN Klimaschutzpreis 2022 in der Kategorie „Gemeinde und Öffentlichkeit“ gewonnen.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Beantwortung der Anfrage von GV Metzler aus der Sitzung vom 27.6.2022 ihrerseits nicht fristgerecht beantwortet wurde.

## **2. Neubesetzung Dienstbeurteilungskommission**

Amtsvorschlag für die Neubesetzung der Dienstbeurteilungskommission:

Vorsitzende: Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall  
Stellvertreter: Vizebürgermeister Mag. Andreas Prenn  
Beisitzer: GR Alejandro Schwaszta  
Ersatzbeisitzer: GR Klaus Pirker  
Personalvertretung: Obmann Andreas Eisenhut  
Ersatz Personalvertretung: Obmann-Stellvertreterin Iris Loacker

**Dieser Neubesetzung wird einstimmig zustimmt. (30:0)**

## **3. Veränderungen in Ausschüssen**

### Ortsentwicklungsausschuss

Johann Mühlgrabner – bisher: Ersatzmitglied – neu: scheidet aus  
Christoph Metzler – neu: Ersatzmitglied

**Der Änderungsvorschlag wird einstimmig zur Kenntnis genommen. (30:0)**

## **4. Steuern, Abgaben und Gebühren 2023**

AZ 902/3

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat am 30.11.2022 und der Gemeindevorstand am 5.12.2022 die Steuern, Abgaben und Gebühren behandelt und wie aus den beiliegenden drei Aufstellungen (I,II und III) ersichtlich, diese wie folgt empfohlen:

### 1) Abwasserbeseitigung gem. Anlage I

#### Abwasserbeseitigung:

Die vom Amt unter dem Abschnitt „Abwasserbeseitigung“ vorgeschlagenen Gebühren- und Beitragserhöhungen, wurden zum Teil vom Ausschuss erhöht. Zudem wird ein ersatzloses Streichen der Mengenstaffel befürwortet. Die geänderten Gebühren zur Abwasserbeseitigung gem. Anlage I werden vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss einstimmig empfohlen.

#### Grundsteuer, Gästetaxe, Hundesteuer, Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen und Parkabgaben, gem. Anlage I

##### Gästetaxe:

Die Gästetaxe soll auf 1,10 € erhöht werden.

##### Hundesteuer:

Die Hundesteuer soll gem. Anlage I um ca. 8 % erhöht werden.

##### Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen

Keine Adaptierung

Parkabgabe Paspels:

- Die Parkabgabe pro angefangene Stunde soll gem. Gemeindevorstand vom 5.12.2022, in Abänderung der Empfehlung des Amtes bzw. des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf 2,00 € erhöht werden, anstelle bisher 1,50 €.
- Die Parkabgabe für je angefangene 12 Stunden soll auf 10,00 € angehoben werden.

Parkabgabe HTL:

- Die Parkabgabe pro angefangene Stunde soll bei 1,00 € bleiben. (mehrstimmig im Ausschuss 7:1)
- Die Parkabgabe für je angefangene 12 Stunden soll auf 6,00 € angehoben werden.

2) Abfallbeseitigungsgebühren der Marktgemeinde Rankweil sowie des Altstoffsammelzentrums Vorderland und Marktgebühren gem. Anlage II

Abwasserbeseitigung:

Alle Gebühren zur Abfallbeseitigung gem. Anlage II werden vom Ausschuss wie vorgeschlagen einstimmig befürwortet.

Marktgebühren usw.:

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, abweichend vom Amtsvorschlag, eine Erhöhung gem. Anlage II.

3) Grabstätten- und Bestattungsgebühren gem. Anlage III

Alle Gebühren wie in Anlage III vorgeschlagen werden einstimmig (8:0) befürwortet.

**Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - I**  
Voranschlag 2023

Anlage I  
05.12.2022

Text	MWSt in %	2020 netto	2021 netto	2022 netto	2022 brutto	2023 netto	2023 brutto
<b>Abwasserbeseitigung:</b>							
Kanalbenützungsgebühr pro m3	10%	1,33	1,33	1,36	1,50	1,47	1,62
Mengenstaffel (FiWi-A 30.11.2022 - ersatzlos streichen)							
bei einer Menge über 120.000 m³		5%	5%	5%	5%	0%	0%
ab 01.07.2013 bleiben zusätzlich weitere 30% der jährlichen Abwassermenge außer Betracht, wenn die Einspeisung der Abwässer direkt in den Verbandssammler erfolgt und die Schmutzfracht < 1.000 mg/l beträgt		30%	30%	30%	30%	0%	0%
Pauschalierte Kanalbenützungsgebühr pro Hausbrunnen mit einer Jahresmenge in m3 pro Person		1,33	1,33	1,36	1,50	1,47	1,62
		40m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.
<b>Kanalisationsbeiträge</b>							
Beitragssatz (gem. § 12 d. Kanalisationsgesetz)	10%	36,60	37,10	37,90	41,69	40,91	45,00
<b>Grundsteuer</b>				<b>netto</b>		<b>netto</b>	
A/für land- und forstwirtschaftl. Grundstücke - Hebesatz	-	500%	500%	500%	-	500%	-
Messbeträge in €	-	3 276,10	3 302,93	3 330,95	-	3 240,70	-
B/für sonstige Grundstücke - Hebesatz	-	500%	500%	500%	-	500%	-
Messbeträge in €	-	191 766,48	192 741,65	194 582,05	-	197 444,55	-
<b>Gästetaxe</b>				<b>netto</b>		<b>netto</b>	
Pro Person und Nächtigung	-	1,00	1,00	1,00	-	1,10	-

<b>Hundesteuer:</b>		ca.500	ca.500	ca.500	ca.500
für den ersten Hund (Steuerpflicht ab Mindestalter 1 Monat)	-	68,00	68,00	68,00	73,40
für jeden weiteren Hund pro Haushalt	-	88,00	88,00	88,00	95,00
für jeden Kampfhund (Listenhund)	-	220,00	220,00	220,00	237,60
für einen Wachhund, Blindenführerhund und in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hund wird auf Antrag keine Hundesteuer eingehoben	-				

<b>Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen</b>				netto	netto
<b>1. Werbeausstellungen und Veranstaltungen zu wirtschaftlichen Zwecken</b>	-				
1.1. Durch Fahrzeuge mit oder ohne besonderer Auf- und Umbauten je Fahrzeug und Tag bis 10m2	-	0,00	60,00	61,20	66,10
1.2. Durch Fahrzeuge mit oder ohne besonderer Auf- und Umbauten je Fahrzeug und Tag ab 10m2	-	0,00	140,00	142,80	154,20
1.3. Durch Personen für Werbezwecke je nach Person und Tag	-	0,00	11,00	11,20	12,10
1.4. Bei sonstiger Inanspruchnahme je angefangenem m2 Grundbereitstellung und Tag	-	0,00	3,60	3,70	4,00
<b>2. Lagerung von Baustoffen, Schrott, Baugeräten, Containern, Lade-mulden oder sonstige Gegenstände</b>	-				0,00
2.1. Bis 10m2 pro angefangenem Monat pauschal	-	0,00	45,00	45,90	49,60
2.2. zusätzlich ab 10m2 pro angefangenem m2 und Monat	-	0,00	3,60	3,70	4,00
<b>3. Maroni-Verkaufsstände</b>	-				0,00
3.1. Tagespauschale für Grundbeistellung	-	0,00	25,00	25,50	27,50
3.2. Saisonpauschale für Grundbeistellung (Anfang Oktober bis Ende Februar)	-	0,00	250,00	255,00	275,40

<b>Parkabgabe Paspels</b>				netto	netto
pro angefangene Stunde	-	1,50	1,50	1,50	2,00
für je angefangene 12 Stunden	-	8,00	8,00	8,00	10,00

<b>Parkabgabe Parkplatzbewirtschaftung HTL</b>				netto	netto
pro angefangene Stunde	-	1,00	1,00	1,00	1,00
für je angefangene 12 Stunden (mit Wirkung ab 01.09.2020)	-	4,50	4,50	4,50	6,00

**Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - II**  
Voranschlag 2023

Anlage II  
05.12.2022

Text	MWST. %-Satz	2020 brutto EURO	2020 NETTO EURO	2021 brutto EURO	2021 NETTO EURO	2022 brutto EURO	2022 netto EURO	2023 brutto EURO	2023 netto EURO
<b>Abfallbeseitigung Marktgemeinde Rankweil</b>									
<b>Grundgebühren pro Jahr</b>									
für Haushalte	10%	39,50	35,91	40,10	36,45	40,90	37,18	44,20	40,18
für gewerbliche Betriebsanlagen und sonstige Abfallverursacher, ausgenommen EPU's mit Firmenanschrift gleichlautend mit Wohnsitz	10%	39,50	35,91	40,10	36,45	40,90	37,18	44,20	40,18
<b>Restmüll- und Bioabfallsäcke/-tonnen:</b>									
pro Restmüllsack 20-Liter	10%	1,70	1,55	1,90	1,73	1,90	1,73	1,95	1,77
pro Restmüllsack 40-Liter	10%	3,40	3,09	3,80	3,45	3,80	3,45	3,90	3,55
pro Banderole 60-Liter	10%	5,10	4,64	5,70	5,18	5,70	5,18	5,85	5,32
pro Banderole 120-Liter	10%	10,20	9,27	11,40	10,36	11,40	10,36	11,70	10,64
pro Banderole 240-Liter	10%	20,40	18,55	22,80	20,73	22,80	20,73	23,40	21,27
pro Biomüllsack 8-Liter	10%	0,90	0,82	0,90	0,82	0,90	0,82	0,95	0,86
pro Biomüllsack 15-Liter	10%	1,50	1,36	1,50	1,36	1,50	1,36	1,55	1,41

<b>Entsorgungsgebühren</b>									
Biomülltonne 60-Liter	10%	6,20	5,64	6,40	5,82	6,40	5,82	<b>7,50</b>	6,82
Biomülltonne 80-Liter	10%	7,30	6,64	7,70	7,00	7,70	7,00	<b>9,10</b>	8,27
Biomülltonne 120-Liter	10%	10,40	9,45	11,40	10,36	11,40	10,36	<b>12,30</b>	11,18
Biomülltonne 240-Liter	10%	20,40	18,55	22,80	20,73	22,80	20,73	<b>23,40</b>	21,27
<b>Sperrmüll Wertmarke bis 35-kg</b>	10%	10,50	9,55	10,50	9,55	10,50	9,55	<b>11,40</b>	10,36
<b>Grünmüll-Häckseldienst (Leistung des Bauhofes)</b>									
pro angefangene 1/4 Stunde	20%	12,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	<b>13,00</b>	10,83
<b>Abfallbeseitigung Altstoffsammelzentrum Vorderland (mit Aufnahme des Betriebes im Frühjahr 2020)</b>									
a) Gebühr für Sperrmüll pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%	0,55	0,50	0,55	0,50	0,55	0,50	<b>0,55</b>	0,50
b) Gebühr für Altholz pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%	0,35	0,32	0,35	0,32	0,35	0,32	<b>0,35</b>	0,32
c) Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt)	10%	1,10	1,00	1,10	1,00	1,10	1,00	<b>1,10</b>	1,00
d) Gebühr für Bauschutt gemischt pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%	0,30	0,27	0,30	0,27	0,30	0,27	<b>0,30</b>	0,27
pro angefangenen 10 Liter	10%	0,70	0,64	0,70	0,64	0,70	0,64	<b>0,70</b>	0,64
e) Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%	0,20	0,18	0,20	0,18	0,20	0,18	<b>0,20</b>	0,18
pro angefangenen 10 Liter	10%	1,50	1,36	1,50	1,36	1,50	1,36	<b>1,50</b>	1,36
f) Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg oder pro angefangenen 10 Liter	10%	0,35	0,32	0,35	0,32	0,35	0,32	<b>0,35</b>	0,32
pro angefangenen 10 Liter	10%	1,30	1,18	1,30	1,18	1,30	1,18	<b>1,30</b>	1,18
g) Gebühr für Reifen PKW-Reifen mit und ohne Felgen	10%	3,64	4,00	4,00	3,64	4,00	3,64	<b>4,00</b>	3,64
LKW-Reifen mit und ohne Felgen	10%	32,00	29,09	32,00	29,09	32,00	29,09	<b>32,00</b>	29,09
h) Gebühr für Flachglasabfälle pro angefangenen 10 l	10%	0,50	0,46	0,50	0,46	0,50	0,46	<b>0,50</b>	0,46
i) Gebühr für Mineralwolle pro angefangenen 60 Liter	10%	4,00	3,64	4,00	3,64	4,00	3,64	<b>4,00</b>	3,64
<b>Markt- und Schaustellergebühren</b>									
								<b>brutto</b>	<b>netto</b>
<b>Schaustellergebühren</b>									
Platzmiete je m2 und Veranstaltung (z.B.: Kibi, ...)	20%	2,50	2,08	2,50	2,08	2,50	2,08	<b>3,00</b>	2,50
<b>Marktstandsgebühren</b>									
je Markttag und Marktstand für fallweise Anbieter/Innen	20%	21,00	17,50	21,35	17,79	21,35	17,79	<b>23,10</b>	19,25
Tarife für Vereine: je Marktstand und Tag bei Selbstabholung	20%	24,40	20,33	24,76	20,63	24,76	20,63	<b>26,70</b>	22,25
Tarife für sonstige: je Marktstand und Tag bei Selbstabholung	20%	48,60	40,50	49,32	41,10	49,32	41,10	<b>53,30</b>	44,42
Tarife für sonstige Märkte (Kibi, etc.): je Markttag und 1fm Marktstand	20%	8,50	7,08	8,50	7,08	8,50	7,08	<b>9,20</b>	7,67
<b>Kostenbeiträge für Wochenmarktfahrer</b>									
je Markttag und Marktstand für fallweise Anbieter/Innen	20%	21,00	17,50	21,35	17,79	21,35	17,79	<b>23,10</b>	19,25
je Markttag und 1fm Marktstand für ganzjährige oder saisonale Standbetreiber/Innen	20%	3,10	2,58	3,15	2,63	3,15	2,63	<b>3,40</b>	2,83

**Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - III**

Anlage III

Voranschlag 2023

05.12.2022

Text	Index 1,30%	2020 gerundet EURO	Index 1,50%	2021 gerundet EURO	Index 2,00%	2022 gerundet EURO	Index 8,00%	2023 gerundet EURO
<b>Grabstättengebühren</b>								
für die Benützung der Grabstätten auf den Gemeindefriedhofsanlagen (St. Michael, Waldfriedhof und Brederis) der Zeitraum der Gültigkeit der Gebühren für Gräber richtet sich nach § 7 (1) Friedhofsordnung								
Reihengrab für Erwachsene	5,20	311,40	4,70	316,10	6,30	322,40	32,10	348,20
Sondergräber unter den Arkaden pro Grabstätte	21,10	1 259,40	18,90	1 278,30	25,60	1 303,90	129,90	1 408,20
Sondergräber für Urnen im Urnenfeld pro Grabstätte	5,20	311,40	4,70	316,10	6,30	322,40	32,10	348,20
Sondergräber für Urnen - Urnenwand und Gemeinschaftsgrab	5,20	311,40	4,70	316,10	6,30	322,40	32,10	348,20
Familiengrab (Doppelgrab)	10,40	621,70	9,30	631,00	12,60	643,60	64,10	695,10
Erstellen der Grabfundamente pro Grab	7,20	428,00	6,40	434,40	8,70	443,10	44,10	478,50
Einfassung Urnenfeld	3,30	200,20	3,00	203,20	4,10	207,30	20,70	223,90
Schild für Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab	1,50	86,90	1,30	88,20	1,80	90,00	9,00	97,20
Gravur Schild Urnenwand oder Gemeinschaftsgrab	1,30	77,30	1,20	78,50	1,60	80,10	8,00	86,50
<b>Bestattungsgebühren Urne:</b>								
Urnengrab	1,30	100,20	1,50	101,70	2,00	103,70	10,30	112,00
Samstagszuschlag		25,05	0,38	25,43	0,50	25,93	2,58	28,00
<b>Bestattungsgebühren Erdgrab:</b>								
bei einer Grabtiefe von 1,60 m	8,50	665,50	10,00	675,50	13,50	689,00	68,60	744,10
bei einer Grabtiefe von 1,90 m (Zweitbeerdigung)	8,90	695,90	10,40	706,30	14,10	720,40	71,70	778,00
bei einer Grabtiefe von 2,20 m (Drittbeerdigung)	9,30	726,30	10,90	737,20	14,70	751,90	74,90	812,10
bei einer Grabtiefe von 2,50 m (Viertbeerdigung)	9,70	756,70	11,40	768,10	15,40	783,50	78,10	846,20
Zuschlag bei Beerdigung im Bergfriedhof	2,00	155,10	2,30	157,40	3,10	160,50	15,90	173,30
Zuschlag für Bestattung am Samstag 50% (schließen des Grabes)		90,00	1,40	91,40	1,80	93,20	9,30	100,70
Aufahrungsgebühr pro Tag (verrechnet werden max. 2 Tage) / Leichenhallenbenützung	0,60	48,50	0,70	49,20	1,00	50,20	5,00	54,20

**Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Gemeindevorstandes werden die Gemeindeabgaben und -gebühren einstimmig beschlossen. (30:0)**

## 5. Beschäftigungsrahmenplan 2023

AZ 011/05/05/2023

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 3 Gemeindeangestelltengesetz 2005 jährlich einen Beschäftigungsrahmenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindeangestellten für das kommende Jahr zu entnehmen sind. Der Voranschlag hat die Beschäftigungsobergrenzen der Gemeindeangestellten zusammengefasst für die Gehaltsklassen 1 bis 6, 7 bis 14, 15 bis 18 sowie für jede weitere gesondert zu enthalten.

Im Beschäftigungsrahmenplan ist das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern gesondert auszuweisen.

	<u>2021</u>	<u>VA 2022</u>	<u>VA 2023</u>
Gesamtanzahl der Dienstposten	224	244	267
Volle Beschäftigungsverhältnisse (VZÄ)	164,69	178,30	193,18

Dienstposten Abweichungen in VZÄ gegenüber VA 2022 je Kostenstelle:

Rathaus (HH-St. 1000): +6,64: Ausweitungen teilweise aufgrund von politisch gewünschten Schwerpunktsetzungen in den Bereichen: Eingliederung Gemeinwesenstelle Mitand (bereits erfolgt, im BRP jedoch noch nicht berücksichtigt, 1,95 % VZÄ; Katastrophenvorsorge und Tiefbau, 1 VZÄ;

Weiters: Bereich Bildung, 0,5 VZÄ; Assistenzstelle Bürgermeisterin und Amtsleitung wegen Altersteilzeit einer MA mit Kompetenzausweitung, 0,7 VZÄ; Aufstockung im Bereich Raumplanung, 0,25 VZÄ, im Bereich Gebäudeverwaltung, 0,5 VZÄ und im Bereich der offenen Jugendarbeit, 0,3 VZÄ; Ausbau Bauamt Vorderland (Rückvergütung Gemeinden 2,1 VZÄ), 1,85 VZÄ; Bereich Steuern und Abgaben, Finanzen, 1 VZÄ;

Mittelschulen (HH-St. 21200): Administrative Entlastung der Direktion +0,48, wird in voller Höhe durch das Land refundiert

Kinder- und Kleinkindbetreuung (HH-St. 24000-26400): + 7,18

GR Schwaszta (FORUM) stellt fest, dass in diesem Bereich vom personellen Ressourcen gesprochen wird, welche zur Kompetenzsteigerung im Amt erforderlich sind.

Er regt jedoch an zu überdenken, wie es gelingen kann, künftig weniger in die Rolle der Verwaltung zu stecken und stattdessen die Ressourcen vermehrt aktiv in operative und produktive Tätigkeiten zu investieren.

**Der vorliegende Beschäftigungsrahmenplan 2023 für die Bediensteten der Marktgemeinde Rankweil, mit einer Beschäftigungsobergrenze von 267 Dienstnehmer\*innen bzw. 193,18 vollen Beschäftigungsverhältnissen (VZÄ) wird einstimmig beschlossen. (30:0)**

## 6. Voranschlag 2023

AZ 902/3

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat am 16.11.2022 zusammen mit dem Gemeindevorstand, sowie am 30.11.2022 den von der Bürgermeisterin, Amt und den Fraktionen erstellten Voranschlag 2023 behandelt.

Die explodierenden Energiepreise, die historisch enorm hohe Inflationsrate, steigende Personal- sowie hohe Investitionskosten auf der einen Seite und nicht in diesem Umfang steigende Einnahmen auf der anderen Seite führen dazu, dass der finanzielle Spielraum 2023 für die Gemeinden enger wird.

Der Vorsitzende des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, GV Herburger Jü., erläutert den Finanzbericht wie folgt:

Im Voranschlag für das laufende Jahr 2022 wurde ein neuer Höchstwert an Einnahmen und Ausgaben geplant, da sich die wirtschaftliche Situation nach den Covid Jahren wieder zu erholen schien. Womit nicht gerechnet wurde, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine, welche durch den massiven Anstieg der Teuerungsraten auch Einfluss auf die Gemeindefinanzen haben.

Wir stehen somit wiederum vor der Situation, neue Höchstwerte in den Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2023 zu planen.

Einnahmenseitig bedeutet dies für Rankweil, dass mit 26,4 Mio. € ein neuer Höchstwert an Einnahmen aus Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen erreicht wird, was eine Steigerung von 2,5 Mio. € gegenüber dem Voranschlag 2022 entspricht.

Ebenfalls steigen die Transferzahlungen der Marktgemeinde Rankweil, insbesondere Zahlungen zur Abgangsdeckung an den Spitalsfonds, der Beitrag an den Sozialfonds, ÖPNV sowie die Landesumlagen. In Summe betragen diese nun 10,4 Mio. €, was eine Steigerung gegenüber dem letzten Voranschlag um 0,3 Mio. € bedeutet. Somit erhöht sich der Saldo

aus oben genannten Einnahmen und Transferzahlungen um 2,2 Mio. € gegenüber dem Voranschlag 2022 auf die höchste Summe, die bisher der Marktgemeinde Rankweil zur Verfügung gestanden ist.

Die Ausgaben der laufenden Gebarung werden durch eine weitere Steigerung der Anzahl der Beschäftigten von 15 Mitarbeitenden (14,88 VZÄ) gegenüber dem Voranschlag 2022 beeinflusst, nach einer Steigerung von 14 Mitarbeitenden im Jahr davor.

Dies wirkt sich dementsprechend auf den Personalaufwand aus, der sich auch aufgrund der Indexierung der Gehälter von 6,5 % um 1,6 Mio. € gegenüber dem Voranschlag 2022 erhöht. Hier werden einerseits Schwerpunkte in den Bereichen Umwelt & Klima, Digitalisierung sowie regionaler Zusammenarbeit gesetzt, und andererseits stetig die Kinder- und Kleinkindbetreuung ausgebaut.

Dem aus Kooperationen bedingten Personalzuwachs stehen entsprechende Einnahmen aus der Weiterverrechnung gegenüber. Insgesamt hat sich der Personalaufwand in den letzten 3 Jahren um 38 % erhöht.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses 2022, diese Position im Detail zu analysieren, mit anderen Gemeinden und Städten zu vergleichen und Maßnahmen zur Stabilisierung der Kosten zu treffen.

Aufgrund der Steigerung der Einnahmen sowie des noch größeren Ausbaus der angebotenen Leistungen verschlechtert sich das geplante Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen im Ergebnisvoranschlag von -3,8 Mio. € in 2022 auf -4,5 Mio. € in 2023.

Deutlich ausgeweitet wird in 2023 auch die Investitionstätigkeit der Marktgemeinde Rankweil. Im Voranschlag 2023 werden 14,8 Mio. €, nach 10,6 Mio. € in 2022, unter anderem in Projekte im Bereich Schulen, Schüler- und Kinderbetreuung, Sportplätzen, sowie der Sanierung von Straßen, Abfall- und Abwasserbeseitigung und der Häusle-Villa investiert.

Der Saldo der investiven Gebarung verringert sich dadurch von -10,7 Mio. € auf -14,5 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit von 12,1 Mio. € ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 3,1 Mio. €, der aus liquiden Mitteln gedeckt wird.

Das Ziel eines positiven Maastricht-Ergebnisses kann, wie auch im letzten Voranschlag, nicht erreicht werden. Dieses sinkt auf -14,3 Mio. €. Die Finanzkraft der Marktgemeinde Rankweil für das Jahr 2023 wird mit 23,9 Mio. € berechnet.

Der Gesamt-Schuldenstand der Marktgemeinde Rankweil steigt gegenüber dem Voranschlag 2022 um 8,2 Mio. € auf einen Höchststand von 25,1 Mio. €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von 2.089,00 € bei 12.012 Einwohnern.

Der vorliegende Voranschlag 2023 wurde den Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zugestellt und in den Sitzungen vom 16. und 30.11.2022 im Detail durchgearbeitet. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des vorliegenden Voranschlags.

Namens des Finanz- und Wirtschaftsausschusses stellt GV Herburger somit den Antrag, den Voranschlag für das Jahr 2023 im Ergebnishaushalt mit einem Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von -4.477.700,00 € bzw. im Finanzierungshaushalt mit einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von -3.093.400,00 € inklusive der integrierten fünf Voranschläge (GiG GmbH, Erlebnis Rankweil GmbH, Biomasse Rankweil GmbH, Sozialzentrum Rankweil GmbH und Ringstraße Rankweil Projekt GmbH) in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

GR Schwaszta (FORUM) stellt fest, dass sich der Budgetierungsprozess für ihn anders dargestellt hat als bisher. Die Situation, dass der Amtsentwurf nicht finanzierbar ist und neuerlich durch die Ausschüsse überarbeitet werden musste, könnte möglicherweise umgangen werden, wenn der Finanz- und Wirtschaftsausschuss bereits zu Beginn des Budgetierungsprozesses tagt und Rahmenbedingungen festlegt, an denen sich die Anordnungsbefugten halten sollten.

Er erinnert daran, dass bereits des Öfteren die Erarbeitung eines Mittelfristplanes gefordert wurde.

GV Breuß (FPÖ) stellt fest, dass er bereits 2010 gefordert hat, dass die Budgeterstellung ganzjährig erfolgen sollte. Er fordert kurz-, mittel- und langfristige Budgetkonzepte. Er nimmt Bezug auf die Ergebnisse aus der Haushaltskonsolidierung im Jahre 2017. Die Umsetzung jedoch, so stellt er fest, ist nicht im ursprünglich geplanten Ausmaß erfolgt.

GV Nesensohn (SPÖ) regt an, neben der Pro-Kopf-Verschuldung auch den Pro-Kopf-Vermögensstand abzubilden. Einzelne Projekte werden von ihm angesprochen, vor allem lobt er die Aufstockung der Schulsozialarbeit. Er stellt einen umsichtigen Umgang mit den Steuergeldern durch die Bediensteten fest.

Vbgm. Prenn (RVP) vertritt die Meinung, dass das Jahr 2023 nur sehr schwer planbar ist. Die zu erwartende finanzielle Situation wird auch entsprechende Einschnitte in gewohnte Abläufe erfordern. Es soll gleich zu Beginn des Jahres damit begonnen werden, Klarheit zu schaffen, was die Kernaufgaben der Gemeinde sind. Was muss die Gemeinde leisten, was sind Aufgaben, die wir leisten möchten, um die Weiterentwicklung der Gemeinde Rankweil fördern zu können. Bei allen Projekten die künftig begonnen werden, soll eine Folgekostenabschätzung erstellt werden. Dies ist bereits bei der Projektplanung sowie im Vorlagenbericht zu berücksichtigen.

GV Herburger Jo. (FORUM) stellt fest, dass global gesehen, seit einigen Jahren sozial und ökonomisch einiges falsch läuft. Vieles wird der öffentlichen Hand zugeschoben, ohne dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Mittel dafür auch zur Verfügung stehen.

Sämtliche Redner danken allen an der Erstellung des Voranschlags mitwirkenden Mitarbeiter\*innen sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Ausschüsse für die konstruktive Arbeit. Allen voran Anton Amann von der Finanzabteilung für die übersichtliche Aufbereitung der Unterlagen und die kompetente Unterstützung in den Diskussionen.

**Der Voranschlag für das Jahr 2023 in der vorgelegten Fassung wird einstimmig beschlossen. Die Abgangsdeckungen für die 5 ausgegliederten Gesellschaften als integrierter Bestandteil dieses Voranschlages gelten damit auch als genehmigt. Die Finanzkraft für das Jahr 2023 wird mit 23.916.700,00 € festgestellt. (31:0)**

#### **7. Ringstraße Rankweil Projekt GmbH, Darlehensrückzahlungen AZ 914/6/1**

Die Ringstraße Rankweil Projekt GmbH wurde zur Abwicklung der im Bereich Ringstraße/Schleife notwendigen Grundtransaktionen gegründet.

Die GmbH hat, mit Ausnahme von Mieteinnahmen, keine Einkünfte. Für die von der GmbH durchzuführenden Immobilientransaktionen wurde inzwischen die folgenden Darlehen gewährt:

02.06.2017	540 000 €
04.12.2018	1 304 000 €
07.05.2019	1 200 000 €
	<b>3 044 000 €</b>

In den jeweiligen Darlehensverträgen ist vorgesehen, dass die Tilgung des Darlehens in jährlichen Raten erfolgt, wobei die Höhe der Darlehenstilgung durch Beschluss der Gesellschafterin der Darlehensnehmerin (Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil), jährlich festgelegt wird.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 einstimmig die Empfehlung abgegeben, dass mangels entsprechender Liquidität auf die Tilgungen

der Darlehen hinsichtlich obiger Darlehensverträge für die Jahre 2021 und 2022 verzichtet werden bzw. dass 2022 keine Darlehensrückzahlungen erfolgen sollen.

**Es wird einstimmig beschlossen, dass für die Jahre 2021 und 2022, entsprechend der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 16.11.2022, keine Darlehensrückzahlungen von der Ringstraße Rankweil Projekt GmbH an die Marktgemeinde Rankweil erfolgen sollen. (31:0)**

#### **8. Thien-Areal, Zwischenfinanzierung für Sanierung**

AZ 914/1/6

Im Rahmen der notwendigen Sanierungsmaßnahmen des der Marktgemeinde Rankweil Immobilienverwaltungs GmbH gehörenden Thien-Areals wurde bereits am 21.11.2022 ein Beschluss des Gemeindevorstandes gefasst, dass die Marktgemeinde Rankweil der GmbH ein Darlehen in Höhe von 2.229.000,00 € gewähren soll. Die Sanierungsarbeiten betreffend das zweite Obergeschoss belaufen sich auf 979.000,00 € netto (zzgl. MwSt. ergibt 1.174.800,00 € brutto), jene der Gebäudehülle belaufen sich auf 1.054.000,00 € netto. Hier müssen 20 % MwSt. nicht berücksichtigt werden, da hinsichtlich dieses Betrages ein Vorsteuerabzug möglich ist. Insgesamt ergibt sich daher ein geschätzter Gesamtkostenbeitrag von gerundet 2.229.000,00 €.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 empfohlen, dass die Finanzierung des Liquiditätsengpasses für die Sanierung des 2. OG und der Gebäudehülle in der Höhe von 1,2 Mio. € im Rahmen des bestehenden Kontokorrentkreditverhältnisses bei der Raiffeisenbank Montfort erfolgen soll.

Der GmbH wird ein Kontokorrentrahmen in der Dauer von 6 Monaten zur Verfügung gestellt, basierend auf dem 6 Monats Euribor mit einem Aufschlag von 0,75 %.

Anfang des Jahres 2023 soll eine Darlehensausschreibung durch die Abteilung Finanzen erfolgen, mit welcher dann das gesamte Investitionsvolumen bedeckt werden soll.

**Es wird einstimmig beschlossen, dass die Zwischenfinanzierung in Höhe von 1,2 Mio. € im Rahmen des bestehenden Kontokorrentkreditverhältnisses bei der Raiffeisenbank Montfort erfolgen soll. Der GmbH wird ein Kontokorrentrahmen in der Dauer von 6 Monaten zur Verfügung gestellt, basierend auf dem 6 Monats Euribor mit einem Aufschlag von 0,75 %. Der 6 Monats Euribor liegt mit Stand 2.12.2022, 8.30 Uhr, bei 2,414 %. Dies ergibt in Summe 3,164 %. (31:0)**

#### **9. Thien-Areal, Gewerkevergaben**

AZ 914/01/06/01

Wie in der Gemeindevertretung am 28.6.2022 beschlossen, soll die Gebäudehülle (Fenster, Dächer, Fassaden) des Thien-Areals thermisch und technisch saniert werden. Das Gewerk der Spenglerarbeiten steht nun zur Beauftragung.

Für die Preiseinholung wurde die Variante, Unverbindliche Preiseinholung gem. BVerG und die Direktvergabe mit öffentlicher Bekanntmachung als Vergabeart gewählt. Somit konnte die Ausschreibung in ganz Österreich eingesehen werden.

Auf die Ausschreibung wurden folgende sechs Firmen hingewiesen:  
Spenglerei Würbel Rankweil, Entner Dach Rankweil, Peterdach Koblach, Spenglerei Ganath Feldkirch, Tectum Hohenems und IAT Wien, Niederlassung Sulz.

Zwei Unternehmungen haben zum Ablauf der Bieterfrist ein Angebot gelegt.  
Nach erfolgtem Aufklärungsgespräch, Prüfung und Nachverhandlung ergibt sich nun folgendes Bild:

Firma Würbel Rankweil mit netto 250.896,06 € -6 % Nachlass = 235.842,29 €

Firma IAT Wien mit netto 258.933,08 € -4 % Nachlass = 248.575,76 €

In der Kostenschätzung vom Juni 2022 wurden die Kosten mit netto 278.000,00 € geschätzt. Die Schätzkosten sind somit unterschritten, die Kostendeckung ist gegeben. Auftraggeber ist die GIG.

**Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Auftrag der Spenglerarbeiten an die Firma Spenglerei Würbel aus Rankweil, zu einer Netto-Auftragssumme von 235.842,29 €, zu vergeben. (31:0)**

#### 10. Häusle-Villa, Gewerkevergaben

AZ 853/11/09/06

Zur Fortsetzung der Vergaben für die Sanierung der Häusle-Villa wurden die Gewerke Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär und Elektroinstallationen ausgeschrieben. Die Angebotsunterlagen wurden vom Gemeindeverband auf dem ANKÖ Vergabeportal zum Download bereitgestellt.

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote ergibt sich nun folgendes Bild:

##### HKLS Installationen:

Zum Ablauf der Angebotsfrist haben drei Unternehmungen ein Angebot gelegt. (alle Werte ohne MwSt.)

- ETG Energie- u. Sanitärtechnik GmbH, Rankweil, 609.587,54 €
- Dorf Installationstechnik GmbH, Götzis, 634.034,84 €
- Markus Stolz Installationen GmbH, Feldkirch, 652.834,17 €

##### Elektroinstallationen:

Zum Ende der Angebotsfrist ist kein Angebot eingegangen. Die Frist wird daher verlängert und Gespräche mit potenziellen Bietern geführt.

**Für die Sanierung der Häusle-Villa wird einstimmig beschlossen, die Gewerke HKLS (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär) an die Firma ETG Rankweil zur Angebotssumme von netto 609.587,54 € zu vergeben. (31:0)**

#### 11. Neubau KIBE Markt, Gewerkevergaben, Abtretung an Gemeindevorstand

AZ 240/10/00/03

Nach Vorgabe des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2021 wird das Siegerprojekt des Wettbewerbes für die Kleinkindbetreuung Markt ausgeführt. In der neuen Kleinkindbetreuung wird Platz für 6 Gruppen sein. In einem weiteren Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.2.2022 wurde eine Gesamtunterkellerung beschlossen. Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2023 starten und mit Herbst 2024 abgeschlossen sein.

Beim geplanten Neubau ist Nachhaltigkeit, sparsamer Ressourcenverbrauch, bewusster Einsatz von Baumaterialien, sowie eine hohe energetische und ökologische Qualität ausdrückliches Ziel.

Für die weitere Bearbeitung ist es wichtig, dass der geplante Baustart mit Frühjahr 2023 eingehalten werden kann. Um einen reibungslosen Ablauf sowie die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu gewährleisten und aufgrund der Dringlichkeit ist es notwendig, die anstehenden Vergaben entsprechend zeitnah durchzuführen. Dies betrifft die Gewerke Baumeisterarbeiten, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen und die Elektroinstallationen. Für diese Gewerke liegt die prognostizierte Vergabesumme laut Kostenschätzung in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung mehrstimmig (7:4), unter Anwendung des § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz, eine Abtretung der Vergabekompetenz für die Gewerke Baumeisterarbeiten, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen und Elektroinstallationen an den Gemeindevorstand zu beschließen.

**Es wird mehrstimmig beschlossen, das Beschlussrecht der Gemeindevertretung für die Vergaben der Gewerke Baumeisterarbeiten, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen sowie Elektroinstallationen nicht an den Gemeindevorstand**

**abzutreten. Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung ist so zu legen, dass es zu keiner wesentlichen Verzögerung bei der Auftragsvergabe kommt. (30:1 GV Ganahl)**

**12. Änderung Flächenwidmungsplan, Familie Marte, GST-NR 6319/1, Rötzenweg  
AZ 031/02/22/50**

Die GST-NR 6319/1 weist aus heutiger Sicht nicht mehr feststellbaren Gründen teilweise die Widmung Bauerwartungsfläche Wohngebiet auf, obwohl sich auf dieser Liegenschaft bereits seit über 50 Jahren ein Wohngebäude befindet.

In der Gemeindevertretungssitzung am 27.9.2022 wurde die Auflage zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich einer Teilfläche der GST-NR 6319/1 von Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche Wohngebiet beschlossen.

Während der Auflage sind Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung und der Gemeinde Koblach eingelangt. Es werden zusammengefasst keine Einwände gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes erhoben bzw. wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Kenntnis genommen.

Auch in diesem Fall muss bei einer unbefristeten Widmung ein Raumplanungsvertrag abgeschlossen werden. Im Vertrag steht zusammengefasst, dass die Bebauungsverpflichtung bereits erfüllt ist (Vertragsentwurf vom 10.11.2022).

**Gemäß §§ 23 iVm 21 RPG wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Planbeilage vom 15.9.2022, Zl.: 031/02/22/50, wie folgt einstimmig beschlossen: die als Bauerwartungsfläche Wohngebiet gewidmete Teilfläche der GST-NR 6319/1, KG Rankweil, wird in Baufläche Wohngebiet (BW) umgewidmet. Der Raumplanungsvertrag (Entwurf vom 10.11.2022) wird abgeschlossen.**

**13. Feuerwehr Rankweil, Ersatzbeschaffung Vorausrüstfahrzeug  
AZ 163/1/08**

Im Mittelfristplan (MFP) der Feuerwehr Rankweil 2019 – 2024, Stand Juni 2018, welcher am 11.6.2018 vom Gemeindevorstand zur Kenntnis genommen wurde, war die Ersatzanschaffung des Vorausrüstfahrzeuges (VRF) im Jahr 2021 vorgesehen. Das bestehende Fahrzeug stammt aus dem Jahre 2000. Die Überarbeitung des MFP vom August 2020 wurde am 22.3.2021 vom Gemeindevorstand zur Kenntnis genommen. Damals wurde die eingangs erwähnte Ersatzanschaffung auf das Jahr 2022 verschoben. Der ursprünglich angesetzte Betrag in Höhe von 250.000,00 € wurde, aufgrund der allgemeinen Teuerungen, jedoch auf 300.000,00 € angepasst.

In der Zwischenzeit hat, begleitet von Experten des Vfbg. Gemeindeverbandes, ein Ausschreibungsprozess stattgefunden. Die beiden Rankweiler Unternehmen Walser und Lins haben Angebote gelegt. Da die Firma Lins jedoch aus Gründen der unsicheren Warenbeschaffung nicht das gesamte Fahrzeug, sondern lediglich den Aufbau angeboten hat, musste diese ausgeschieden werden. Es bleibt somit die Firma Fahrzeugbau Walser GmbH als einzige Bieterin übrig.

Anzumerken ist, dass das Fahrzeug, je nach Lieferzeit des Fahrgestells, im besten Fall Ende 2023, voraussichtlich jedoch erst 2024 zur Auslieferung kommt.

**Die Firma Walser GmbH, Rankweil, wird mit der Lieferung des Vorausrüstfahrzeuges für die Feuerwehr Rankweil, gem. Angebot vom 14.10.2022, zur Auftragssumme in Höhe von 209.902,22 € inkl. MwSt. einstimmig beauftragt. (31:0)**

**14. Feuerwehr Rankweil, Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug  
AZ 163/1/13**

Die Feuerwehr Rankweil hat im Mittelfristplan 2019 – 2024, sowie in der Abänderung des MFP vom August 2020, welcher jeweils dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht wurde, die Ersatzbeschaffung des Löschfahrzeuges im Jahr 2023 mit 420.000,00 € vorgesehen. Aufgrund der allgemeinen Teuerung wird ein höherer Anschaffungswert prognostiziert.

Das Löschfahrzeug weist im kommenden Jahr ein Alter von 30 Jahren auf. Die Ersatzbeschaffung wurde im Voranschlag 2023 nicht berücksichtigt, da aufgrund der langen Lieferfristen eine Auslieferung im entsprechenden Jahr sehr unwahrscheinlich ist.

Geplant ist, die Ersatzbeschaffung zum Preis von ca. 500.000,00 € so zu koordinieren, dass die Auslieferung des Fahrzeuges im ersten Halbjahr 2024 erfolgen kann. Dementsprechend müsste auch die Budgetierung erfolgen.

Es ist daher zeitnah ein Beschluss zu fassen, um den Vergabeprozess, begleitet durch den VlbG. Gemeindeverband, einleiten und umsetzen zu können.

Mit einer Förderung aus dem Landesfeuerwehrfonds in Höhe von 25 % ist zu rechnen.

**Die Ersatzbeschaffung des Löschfahrzeuges aus dem Jahr 1993 zum Preis von ca. 500.000,00 € wird einstimmig beschlossen. Die Auslieferung und somit Bezahlung des Fahrzeuges soll im 1. Halbjahr 2024 erfolgen. Das Vergabeprozedere ist entsprechend zu planen und durchzuführen.**

**Die entsprechenden Budgetmittel sind im Voranschlag 2024 vorzusehen.**

**Der Vergabeprozess soll durch den VlbG. Gemeindeverband begleitet werden. (30:0 GV Kiechle zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum)**

#### **15. Altstoffsammelzentrum Vorderland, Verbücherung Baurechtsvertrag**

AZ 060/01/05

Auf der GST-NR 1905, KG Sulz wird seit März 2020 das Altstoffsammelzentrum Vorderland betrieben. Bereits am 12.12.2016 haben die (Markt)gemeinden Rankweil, Röthis, Sulz und Zwischenwasser einen Baurechtsvertrag mit der röm.-kath. Pfarrpründe zu St. Martin in Röthis abgeschlossen.

Es war bereits damals klar, dass nicht die vier Gemeinden, sondern eine damals noch zu gründende Errichter Gesellschaft (Gemeindeverband oder GmbH) das Altstoffsammelzentrum betreiben soll. Dieser Schritt konnte aber nicht abgewartet werden, da damals insbesondere wegen der steigenden Grundstückspreise rasch gehandelt werden musste. Aus diesem Grund wurde der Baurechtsvertrag damals mit den vier Gemeinden als Baurechtsnehmer abgeschlossen.

In der Zwischenzeit wurde der Gemeindeverband Altstoffsammelzentrum Vorderland gegründet.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist es notwendig das Baurecht grundbücherlich sicherzustellen. Dies ist mit dem bestehenden Baurechtsvertrag aber nicht möglich, da gemäß diesem Vertrag die vier Gemeinden als Baurechtsnehmer eingetragen werden müssten.

Diese Verbücherung im Grundbuch soll nunmehr nachgeholt werden. Dazu ist eine Übertragungsvereinbarung bzw. eine Vertragsübernahme zwischen den vier Gemeinden und dem mittlerweile gegründeten Gemeindeverband notwendig.

Der entsprechende Vertrag wurde von Rechtsanwalt Dr. Lercher bereits vorbereitet. Seiner Einschätzung nach fällt aller Voraussicht nach keine Grunderwerbsteuer und keine Grundbucheintragungsgebühr an, da gemäß Art 34 Abs. 1 Budgetbegleitgesetz 2001 gegenständlich eine Ausgliederung von Gebietskörperschaften (Gemeinden) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) vorliegt, die unter beherrschendem Einfluss von Gebietskörperschaften steht.

**Der Verbücherung des Baurechtes für das Altstoffsammelzentrum Vorderland wird einstimmig zugestimmt. Die entsprechende Übertragungsvereinbarung (Entwurf vom 11.11.2022) wird abgeschlossen. (31:0)**

#### **16. Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH, Vereinbarung Tagesbetreuung**

AZ 240/00/02

Das Land Vorarlberg, der Gemeindeverband und die Kinderbetreuung Vorarlberg haben neue Rahmenbedingungen erarbeitet um die Attraktivität des Angebots der Tageseltern zu verbessern. Im Zuge des neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes stellen sie

für die Gemeinden ein zusätzliches Betreuungsangebot dar, (Abend, Wochenende, Nacht, Gruppen bis ca. 5 Kinder) die sonst nicht möglich ist. Tageseltern bekommen zukünftig Vorbereitungs- und Ausbildungsstunden abgegolten. Die Gemeinden werden künftig 25 % der Personalkosten tragen. Durch regelmäßige Abstimmungsgespräche soll die Zusammenarbeit mit der Gemeinde intensiviert werden. Die Gemeinden bezahlen die Personalkostenförderung für Kinder, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde ist. Auch wenn die Kinder in einem anderen Ort betreut werden.

Derzeit werden Rankweiler Kinder im Ausmaß von 90 Stunden von Tagesmüttern betreut. Bei einer Personalkostenförderung von 25 % ergibt dies einen Jahresbetrag von 7.000,00 €. Die Personalkostenförderung wurde im Budget 2023 auf der HH-St. 1/2490-7570 vorgesehen. Der Ausschuss Bildung und Familie empfiehlt die Übernahme der Personalkostenförderung von 25 % für Tageseltern einstimmig.

**Die Gemeindevertretung stimmt gemäß der Empfehlung des Gemeindevorstandes der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Kinderbetreuung Vorarlberg GmbH zur Übernahme der Personalkostenförderung von 25 % einstimmig zu. (31:0)**

## **17. Änderung Abfuhrverordnung**

AZ 003/03/06/3

Die Abfuhrverordnung, zuletzt geändert im Zuge der Errichtung des Altstoffsammelzentrums Vorderland, entspricht in einigen Punkten nicht mehr dem aktuellen Stand, weshalb sie anzupassen ist.

So waren beispielsweise manche Bezeichnungen nicht korrekt (z.B. „Kunststoffabfälle“ statt „Kunststoffverpackungen“). Die Regelung wann der Abholtag ist, wenn sich ein Feiertag in der Abfuhrwoche befindet, war unklar. Auch die Regelung bei Wertmarken für Sperrmüll war anzupassen (siehe überarbeiteter Entwurf vom 23.11.2022).

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat die Änderungen in seiner Sitzung am 29.11.2022 behandelt.

### **Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Marktgemeinde Rankweil (Abfuhrverordnung)**

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBL. NR. 1/2006, idgF. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der § 28 und § 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 verordnet:

#### Inhalt:

##### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

##### 2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

##### 3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

##### 4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe

- § 12 Verpackungsabfälle
- 5. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Alt Speisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten
- § 13 Alt Speisefette und –öle
- § 14 Problemstoffe und Elektroaltgeräte
- 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen
- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Alt Speisefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehrriecht, unwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
- (7) a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- (8) b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (9) „Verpackungsabfälle“ sind Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (10) „Alt Speisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfall Behandler übergeben werden.
- (11) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (12) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (13) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

## § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

## § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Marktgemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind:
  - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
  - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
  - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch:
  - a) Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspisefette und -öle und
  - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Sperrige Garten- und Parkabfälle unterliegen nicht der Systemabfuhr.

## 2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

### § 4 Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff) Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheimen, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Marktgemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Abfallsammelbehälter erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Ausgenommen davon ist die Papiertonne, welche von

der Marktgemeinde Rankweil leihweise zur Verfügung gestellt wird. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

- (5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

#### § 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Marktgemeinde Rankweil ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Neben den Bioabfallsäcken können auch Abfallsammelbehälter verwendet werden: Biomülltonnen mit 60l, 80l, 120l und 240l
- (3) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten wird die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben.
- (4) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

#### § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Behälter bzw. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

#### § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Rankweil.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle, Bioabfälle, Kunststoffverpackungen (gelber Sack) sowie das Altpapier unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Abfallsammelbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden und sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

#### § 8 Abfuhrplan

- (1) Der Abfuhrplan (Abfallkalender) ist von der Gemeindeverwaltung einmal jährlich festzulegen und ortsüblich zu verlautbaren.

- (2) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt ganzjährig 14-tägig jeweils am Mittwoch. In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten erfolgt die Entsorgung ganzjährig wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt von Oktober bis März 14-tägig und von April bis September wöchentlich jeweils am Mittwoch. In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten erfolgt die Entsorgung ganzjährig wöchentlich.
- (4) Die Entsorgung des Altpapiers und der Kunststoffverpackungen (gelber Sack) erfolgt bei Einfamilienhäusern im vierwöchentlichen Rhythmus und bei Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten im zweiwöchentlichen Rhythmus. Die genauen Termine dazu können dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender der Marktgemeinde Rankweil entnommen werden.
- (5) Die Abfuhr beginnt jeweils ab 5.30 Uhr.
- (6) Wenn sich in der Woche der Abfallabfuhr ein Feiertag befindet, kann sich der Abfuhrtag verschieben. Der Abfuhrtag kann dem Abfallkalender entnommen werden.

### 3. Abschnitt

#### Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

##### § 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann im Altstoffsammelzentrum Vorderland jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder -containern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von sonstigem Sperrmüll ebenfalls im o.g. Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (3) Daneben findet einmal monatlich zu einem im Gemeindeblatt und im Müllkalender veröffentlichten Termin eine Sammlung von Sperrmüll mittels Wertmarken (bis 35 kg pro Marke) statt. Die Abholung erfolgt nur aufgrund vorheriger Anmeldung bei der Marktgemeinde Rankweil.

##### § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

- (1) Sperrige Gartenabfälle können bei der jährlich zweimal (Frühjahr und Herbst) stattfindenden Sammlung übergeben werden. Sie dürfen frühestens am Vortag des öffentlich verlautbarten Sammeltermins, gebündelt oder in Säcken, bereitgestellt werden. Je Haushalt ist die Menge (je Abfuhrtermin) mit 2 m<sup>3</sup> limitiert. Darüber hinausgehende Mengen werden nur gegen Verrechnung der Marktgemeinde entstehenden Kosten abgeführt.
- (2) Sperrige Gartenabfälle können auch während der Öffnungszeiten beim Abfallsammelzentrum Vorderland / Grünschnittsammelstelle entsorgt werden. Die Öffnungszeiten der Grünschnittsammelstelle im Altstoffsammelzentrum Vorderland werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- (3) Christbäume werden in der auf Dreikönig folgenden Woche an dafür bestimmten Orten zum verlautbarten Termin eingesammelt.
- (4) Bei einem jeweils im Frühling und Herbst stattfindenden mobilen Häckseldienst können sperrige Gartenabfälle für die Eigenkompostierung an Ort und Stelle zerkleinert werden.

#### 4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

##### § 11 Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden.
- (2) Altpapier ist mit einem Behälter (240, 660 oder 1100 Liter Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln, beim Papierschöpfle der Pfadfindergruppe Rankweil oder beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abzugeben. Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses in, von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellten, Sammelbehältern für Altpapier (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen; dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 6 und 7 dieser Verordnung. Sollte die Papiertonne nicht in Anspruch genommen werden, obliegt die Verantwortung der Entsorgung des Altpapiers dem Verursacher. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt gemäß § 8.
- (3) Großkartonagen können beim Papierschöpfle der Pfadfindergruppe Rankweil kostenlos entsorgt werden. Dies gilt nur für Großkartonagen, welche in Haushalten anfallen. Großkartonagen aus Betrieben oder betriebsähnlichen Räumlichkeiten sind über die sogenannte GESTRA (Geschäftskartonagen-Sammlung) zu entsorgen.
- (4) Darüber hinaus kann Altpapier bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Marktgemeinde beauftragte gemeinnützigen Institutionen oder Vereine zwei Mal pro Jahr durchführen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden jeweils im Gemeindeblatt bekannt gegeben.
- (5) Altmetalle sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.
- (6) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten (7.00 – 20.00 Uhr) erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
- (7) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (8) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

##### § 12 Verpackungsabfälle

- (1) Darüber hinaus können Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe mittels Papiertonne gesammelt und entsorgt oder beim Papierschöpfle der Pfadfindergruppe Rankweil zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können auch bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine durchführen, entsorgt werden (s. auch § 11 Abs. 3).
- (3) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

- (4) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (5) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Marktgemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l (bzw. 60 l) Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt bezogen werden.
- (6) Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Marktgemeinde im Gemeindeblatt oder Müllkalender bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.
- (7) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 5 bis 7.

#### 5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

##### § 13 Altspesiefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter zur Verfügung, die beim Altstoffsammelzentrum Vorderland bezogen werden können.

##### § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Vorderland unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Zum Beispiel:  
Fa. Loacker Recycling GmbH, 6840 Götzis oder 6800 Feldkirch-Gisingen, Münkafeld 6;  
Fa. Böhler Umweltschutz GmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch-Gisingen;  
Fa. Branner GmbH, Treietstraße 2, 6833 Klaus
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für ÖlfILTER und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

#### 6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

##### § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls die Bürgermeisterin zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

#### § 16 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

- (1) Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Altstoffsammelstellen) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Altmittel u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspießfetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Vorderland sind die Abfallbesitzer von der Bürgermeisterin zeitgerecht zu informieren.

#### § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 1.4.2020 außer Kraft.

**Der Anpassung der Abfuhrverordnung wird, entsprechend obigem Entwurf, einstimmig zugestimmt. (31:0)**

#### **18. Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 11. Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.9.2022**

Zur Verhandlungsschrift der 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.9.2022 werden keine Einwände erhoben. Diese gilt somit als einstimmig genehmigt.

#### **19. Allfälliges**

GV Frick (FORUM) nimmt Bezug auf das beschlossene Straßen- und Wegekonzept. Er vertritt die Meinung, dass die Umsetzung des Tempo 40 auf Landesstraßen relativ rasch umgesetzt und damit auch eine große Wirkung in der Bevölkerung erzielt werden könnte.

Weiters stellt GV Frick fest, dass die Bahnunterführung Langgasse eine sehr ungünstige Ausrichtung hat. Er meint, dass durch bauliche Maßnahmen eine Verbesserung vor allem für Radfahrer möglich wäre. Der Bauausschuss soll sich dieser Thematik annehmen.

DV Dietrich (FORUM) erkundigt sich nach Erkenntnissen aus der Bausperre Langfurchweg. Weiters erkundigt er sich, ob heuer zu Silvester wieder eine Ausnahme auf das Feuerwerksverbot erteilt wird. Zu beiden Anfragen erteilt die Vorsitzende entsprechende Auskünfte.

GV Bitschnau (RVP) berichtet, dass die Funkenzunft Brederis anstatt einem Feuerwerk eine Drohnenshow plant.

GV Nesensohn (SPÖ) erkundigt sich nach dem aktuellen Stand in Sachen Natalie-Beer-Museum. In der nächsten Sitzung wird darüber berichtet.



Bgm. Mag. Katharina Wöß-Krall  
Vorsitzende



Christian Breuß, MAS  
Schriftführer

